



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

29. September 2020

 **Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP - Gerichtliche Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung - Drucksache 16/8752**

hier: Ihr Schreiben vom 10. September 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wie sich die Nutzung von Videotechnologie in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten vor und während der Covid-19-Pandemie entwickelt hat, soweit möglich unter Vorlage statistischer Erfassungen der Zahl*

von durchgeführten Verfahren, gestellten Anträgen nach § 128 a Zivilprozessordnung (ZPO), zumindest aber unter Nennung der Gerichte, die über die notwendige technische Ausstattung verfügen;

Zu 1.:

Bereits seit dem Jahr 2002 stellt die Zivilprozessordnung (ZPO) mit § 128a ZPO ein Instrument zur Durchführung mündlicher Verhandlungen und Beweisaufnahmen unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel zur Übertragung von Bild und Ton zur Verfügung. Jedoch war die Nutzung der Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren vor der Corona-Krise kaum etabliert. Schwerpunktmäßig kam die Videokonferenztechnik unter Verwendung von stationären Videokonferenzanlagen für längere Zeugenvernehmungen in komplexen Prozessen zum Einsatz oder etwa dann, wenn in Strafverfahren einem wichtigen Zeugen aus Gründen des Opferschutzes oder seiner Gefährdung das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden konnte.

Dies hat sich seit Beginn der Covid-19-Pandemie grundlegend geändert. Zwar wird die genaue Anzahl der nach § 128a ZPO durchgeführten Verfahren nicht statistisch erfasst, allerdings haben die Auswirkungen der Pandemie und die bestehenden Kontaktbeschränkungen dazu geführt, dass nunmehr in erheblich größerem Umfang von der Möglichkeit von Videoverhandlungen Gebrauch gemacht wird. So wird in Zivil-, Verwaltungsgerichts- und Arbeitsgerichtsverfahren bereits vielfach im Wege der Bild-Ton-Übertragung verhandelt.

Für die Durchführung von Videoverhandlungen sind bereits seit mehreren Jahren 33 Gerichtsstandorte in Baden-Württemberg mit stationären Videokonferenzanlagen ausgestattet. Zuletzt wurden Softwarelösungen einge-

führt, die es Richterinnen und Richtern ermöglichen, unmittelbar vom Arbeitsplatz ohne professionelles Videokonferenzendgerät eine Videoverhandlung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erwies sich die ohnehin bereits voranschreitende Ausstattung der Gerichte mit Hardware für die elektronische Akte als äußerst hilfreich: So konnten vielerorts die im Zusammenhang mit eJustice-Projekten für die Sitzungssaalvisualisierung angeschafften Bildschirme, aber auch entsprechend ausgestattete Laptops für Videokonferenzen im Sinne des § 128a ZPO nutzbar gemacht werden.

2. *Über die Details und die Besonderheiten des Pilotprojekts zur Nutzung von Videoschaltungen am Landgericht Tübingen;*

Zu 2.:

Für das Landgericht Tübingen wurde bereits im Jahr 2017 im Rahmen eines Pilotprojekts eine Videokonferenzanlage beschafft. Ziel war es, unter dem Einsatz von Videokonferenztechnik die Arbeit der Strafvollstreckungskammer zu erleichtern, aber auch die Schaltung von minderjährigen Zeugen in den Gerichtssaal zu ermöglichen.

Mit Beginn der Covid-19-Pandemie konnte das Landgericht Tübingen auf Grund der bereits vorhandenen Videokonferenztechnik eine Vorreiterrolle einnehmen. Von Anfang an kam diese Technik zur Reduktion eines Infektionsrisikos insbesondere bei Anhörungen von Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Rottenburg zum Einsatz; hier erwies sich die Anlage als besonders gut geeignet. Mit ihr kann ein Gefangener in Großaufnahme auf einem der Bildschirme gezeigt werden. Parallel erscheinen die Richterinnen und Richter bzw. ein gegebenenfalls erforderlicher Dolmetscher auf dem anderen Bildschirm im Vordergrund. Dafür sorgen die beiden Kameras, die sich immer

auf die Quelle eines Geräuschs im Raum ausrichten. Diese Art der automatischen Bildregie führt dazu, dass trotz der räumlichen Entfernung zwischen den Teilnehmern der Anhörung ein Gefühl der Nähe entsteht, dass deutlich über das bei einem gewöhnlichen Skype-Telefonat hinausgeht.

Nach nunmehr knapp sechs Monaten Erfahrung mit dem Einsatz der Video-Konferenzanlage unter Pandemiebedingungen steht fest, dass die Anlage weiterhin ein wichtiger Baustein ist, der sicherstellt, dass die Justiz auch in Zeiten der Corona-Pandemie einsatzfähig ist und bleibt. Unverändert erfolgen alle Anhörungen in Strafvollzugssachen zur Entscheidung über vorzeitige bedingte Entlassungen über die Anlage. Die Gefangenen sind durchweg mit einer Nutzung einverstanden. Da die eingesetzte Technik durch ihre Hochwertigkeit einem persönlichen Gespräch besonders nahekommt, erfreut sie sich großer Akzeptanz.

3. *Welche Auswirkungen der Einsatz von Videotechnologien für die Verfahrenskosten (Terminsgebühr; Fahrtkosten u. Ä.) in den einzelnen Gerichtsbarkeiten hat;*

Zu 3.:

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten. Wird eine Verhandlung gemäß § 128a ZPO durchgeführt, so ergeben sich zunächst bei den Gerichtsgebühren keine Besonderheiten. Gleiches gilt für die Durchführung von Videokonferenzen im arbeits-, verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren (vgl. § 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes [ArbGG], § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], §§ 110a, 211 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG] und § 91a der Finanzgerichtsordnung [FGO]). Es fallen jeweils die gleichen Gebühren wie bei einer Verhandlung im Gerichtssaal an. Zudem ist jedoch die Auslagenpauschale nach Nummer 9019 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu

§ 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes zu berücksichtigen. Diese beläuft sich für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde auf einen Betrag von 15 Euro.

Der Rechtsanwalt erhält auch bei Durchführung einer Verhandlung nach § 128a ZPO die Gebühren gemäß Nummern 3100 ff. des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (VV RVG). Es entsteht also insbesondere die Terminsgebühr gemäß Nummer 3104, Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG. Die durch die Bild- und Tonübertragung simulierte Anwesenheit aller Beteiligten steht damit auch insofern gebührenrechtlich der tatsächlichen Anwesenheit gleich.

Bei den Kosten, die den Beteiligten und ihren Vertretern für den Technikeinsatz anfallen, handelt es sich um Auslagen, die (im Falle des Obsiegens) zu erstatten sind, sofern die Auslagen nicht pauschaliert abgerechnet werden.

Fahrtkosten dürften bei einer Verhandlung gemäß § 128a ZPO in nur geringerem Umfang anfallen.

4. *Bis wann die Landesregierung eine flächendeckende Ausstattung der Gerichte im Land mit Videokonferenztechnik anstrebt;*

Zu 4.:

Bereits heute hat jede Richterin und jeder Richter die Möglichkeit, mit einer webbasierten Videokonferenzlösung über jeden Justizarbeitsplatz eine Videokonferenz durchzuführen. In Kombination mit den in den Laptops der Justiz verbauten Mikrofonen, Kameras und Lautsprechern können so flexibel und räumlich unabhängig Videoverhandlungen durchgeführt werden. Angesichts dieser Flexibilität liegt der Schwerpunkt bei der Ausstattungsplanung

auf dem weiteren Ausbau von webbasierten Videokonferenzlösungen am Arbeitsplatz. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in Baden-Württemberg im Zuge der Einführung der eAkte bereits ein Großteil der Sitzungssäle mit Visualisierungstechnik ausgestattet ist. Im Ergebnis eignet sich so jeder Sitzungssaal für Videoverhandlungen nach § 128a ZPO.

5. *Mit welcher Videokonferenzsoftware die bisher in Verfahren nach § 128a ZPO abgehaltenen Videokonferenzen durchgeführt wurden (unter Benennung des Softwareherstellers, des Produktnamens, der Lizenzart und der Softwareversion);*

Zu 5.:

Neben den stationären Videokonferenzanlagen des Herstellers Polycom (Modell Polycom RealPresence Group 500) werden derzeit zwei Softwarelösungen zur Durchführung der Verfahren nach § 128a ZPO genutzt.

Zunächst ist hier die von der BITBW im Landesnetz betriebene Softwarelösung „Polycom RealPresence Websuite“ mit der Produktversion 2.2.1.506-246700 aufzuführen. Dies ist insbesondere für die Nutzung der Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren von praktischer Bedeutung, da Rechtsanwälten, Sachverständigen oder Zeugen ein universeller Zugang zur Videokonferenzplattform der Justiz Baden-Württemberg ermöglicht wird.

Infolge des gestiegenen Bedarfs an Videoverhandlungen nach § 128a ZPO wurde das Angebot an Videokonferenzsystemen für den Arbeitsplatz in der Justiz weiter ausgebaut. So wurden zusätzlich zu der von der BITBW betriebenen Software noch sogenannte Named User Lizenzen für die Software „Webex Meetings“ der Firma Cisco für den Einsatz in der Justiz beschafft. Die Software Webex ist sehr verbreitet und zudem für Rechtsanwälte und

sonstige Verfahrensbeteiligte niederschwellig zugänglich. Die Cisco Webex Meetings-Suite befindet sich in der Softwareversion WBS40.9.

6. *Welche technischen Anforderungen Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige für eine Teilnahme an Videokonferenzen erfüllen müssen;*

Zu 6.:

Die technischen Anforderungen für eine Teilnahme an einer Videokonferenz mit der Justiz, die Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige derzeit erfüllen müssen, sind gering.

Über die Software „Polycom RealPresence Websuite“ können Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte ungeachtet der Anwendung, des Systems oder des Endgeräts einfach und sicher an einer Videokonferenz mit der Justiz teilnehmen. Die Einwahl ist mit jedem PC mit Administrationsrechten über ein sogenanntes Browser-Plugin mit allen gängigen und aktuellen Webbrowsern möglich. Zudem sind für die mobilen Betriebssysteme iOS und Android Apps kostenfrei verfügbar, sodass eine Teilnahme auch über mobile Endgeräte möglich ist.

Ähnliches gilt für die Software „Webex Meetings“ der Firma Cisco. Auch diese ist für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte niederschwellig zugänglich. Im Unterschied zur Softwarelösung der Firma Polycom wird keine Installation eines Browser-Plugins oder AddOns für eine Einwahl vorausgesetzt. Eine Einwahl über mobile Endgeräte ist mit einer kostenfrei zugänglichen App ebenfalls möglich.

Zusammengefasst ist somit lediglich das Vorhandensein eines Laptops mit Webcam, Mikrofon und Lautsprecher respektive Tablet oder Smartphone mit

einem installierten Browser als Anforderung an die technische Ausstattung der Rechtsanwälte und sonstigen Verfahrensbeteiligten zu stellen.

7. *Welche Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes, der Absturzsicherheit und der Verschlüsselung der Verbindungen und der technischen Zugangswege im Rahmen von Online-Verhandlungen bestehen;*

Zu 7.:

Sowohl die zentrale Videokonferenzbrücke für die stationären Videokonferenzanlagen als auch die Software „Polycom RealPresence Websuite“ werden durch die BITBW im sicheren Landesnetz betrieben. Dadurch ist sichergestellt, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. So finden sämtliche Videokonferenzen in virtuellen Konferenzräumen statt, welche durch effektive Verschlüsselung vor Zugriffen Unberechtigter bzw. Schadsoftware geschützt sind.

Ähnliches gilt für die weitere in der Justiz genutzte Software „Webex Meetings“, die durch die Firma T-Systems International GmbH bezogen wird. Die Datenverarbeitung der Inhaltsdateien findet auf Servern innerhalb der EU (derzeit noch einschließlich Großbritannien) statt. Bezüglich Vertraulichkeit und Integrität wird die Datenverarbeitung in Deutschland vorgenommen, da die Datenströme Ende-zu-Ende verschlüsselt sind.

Bei beiden Softwarelösungen sind die Server zu Zwecken der Absturzsicherheit redundant aufgebaut.

8. *Welche Erfahrungswerte ihr bei bisher durchgeführten Online-Verhandlungen zu auftretenden Softwareabstürzen, Verbindungsproblemen, Sicherheitsrisiken und hierdurch beeinträchtigten oder verzögerten Verfahren vorliegen;*

Zu 8.:

Die bislang gesammelten Erfahrungen mit der eingesetzten Videokonferenztechnik haben gezeigt, dass Videoverhandlungen ohne erhebliche Probleme durchgeführt werden konnten.

Natürlich sind, auch angesichts der stark erhöhten Netzwerkauslastung in Zeiten der Covid-19-Pandemie, kleinere Probleme mit der Bild- oder Tonübertragung nicht vollständig auszuschließen. Dass es hierdurch jedoch zu beeinträchtigten oder sogar verzögerten Verfahren kam, ist nicht bekannt.

9. *Wie sie eine Ausweitung der Möglichkeiten der Ton- und Bildübertragung auf die Bereiche der Strafvollstreckung und Ordnungswidrigkeitenverfahren bewertet;*

Zu 9.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa befürwortet grundsätzlich die Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Rahmen der Strafvollstreckung und der Ordnungswidrigkeitenverfahren. Zugleich werden auch die mit einer Ausweitung der Bild- und Tonübertragung verbundenen Gefahren nicht verkannt. Einen „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren bei der Anhörung von Verurteilten nach §§ 453 Absatz 1 Satz 4 und 454 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 StPO*“ (BT-Drucksache 19/21612; BR-Drucksache 278/20) hat Baden-Württemberg jüngst unterstützt. Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren finden die bereits

jetzt in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Möglichkeiten der Ton- und Bildübertragung nach den allgemeinen Verweisungsnormen der §§ 46 Absatz 1, 71 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechende Anwendung. Eine Ausweitung der Regelungen zum Videoeinsatz in der StPO würde dementsprechend dazu führen, dass diese auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren – falls nicht explizit ausgeschlossen – sinngemäß angewendet werden könnten.

10. *Wie sie das Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs und die dort angeführten Reformvorschläge mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, insbesondere die möglichen Chancen und Potenziale sowie die Umsetzbarkeit eines beschleunigten Online-Verfahrens für Verbraucherstreitigkeiten und die Einrichtung „zentraler Online-Gerichte“;*

Zu 10.:

Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ hat untersucht, wie neue technische Möglichkeiten im Zivilprozess eingesetzt werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten. Dieses Ziel hält das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg für ein wichtiges Anliegen.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben bereits auf ihrer Herbstkonferenz 2017 die fortschreitende Entwicklung von Legal-Tech-Anwendungen in Justiz, Anwaltschaft und Wirtschaft erörtert und waren dabei der Auffassung, dass sich hieraus Herausforderungen, aber auch Chancen für die Justiz ergeben, die eingehend zu untersuchen sind. Zu diesem Zweck haben sie eine Länderarbeitsgruppe unter Leitung des Senators für Justiz,

Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin und des Ministers der Justiz und für Europa Baden-Württemberg eingesetzt und mit der Auseinandersetzung der entsprechenden rechtspolitischen Fragestellungen beauftragt. Auf ihrer Frühjahrskonferenz 2018 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ den ergänzenden Auftrag erteilt zu untersuchen, inwieweit es der Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens bedarf und wie dieses auszugestalten wäre. Den Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ folgend, sprachen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, die Digitalisierung im Bereich der Ziviljustiz weiter auszubauen und dabei die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Blick zu behalten. Sie baten darüber hinaus die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die weitere Entwicklung im Hinblick auf ein gerichtliches Online-Verfahren zu beobachten und erforderlichenfalls gesetzliche Änderungen zu initiieren.

Das Ministerium der Justiz und für Europa unterstützt grundsätzlich den Vorschlag zur Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens. Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates. In der Zivilgerichtsbarkeit sind in den letzten Jahren bei den Amtsgerichten stark rückläufige Eingangszahlen zu verzeichnen. Vor allem im Bereich niedriger Streitwerte scheint eine naheliegende Erklärung hierfür zu sein, dass viele Bürgerinnen und Bürger bei geringfügigen Forderungen trotz eines schlüssigen Anspruchs von der Klageerhebung absehen, weil der Zeit- und Kostenaufwand außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Gewinn steht. Zudem ist festzustellen, dass zahlreiche außergerichtliche, kostengünstigere Möglichkeiten der Streitklärung sowie privatwirtschaftliche Alternativangebote bestehen. Die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens könnte eine Möglichkeit bieten, rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern ein effizientes Instrument für Verfahren mit niedrigen Streitwerten zur Verfügung zu stellen.

Der von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ vorgeschlagene Nutzungszwang für Unternehmen auf der Beklagtenseite ist aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa allerdings kritisch zu sehen. In diesem Zusammenhang begegnet auch der Vorschlag, eine mündliche Verhandlung nur ausnahmsweise und erforderlichenfalls als Video- oder als Telefonkonferenz stattfinden zu lassen, erheblichen Bedenken. Das in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierte Recht auf eine „öffentliche Verhandlung“ impliziert nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Verpflichtung, grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. Allein die geringere wirtschaftliche Bedeutung eines Verfahrens kann aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa für sich genommen keine der in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 EMRK normierten oder der vom EGMR anerkannten Ausnahmen begründen.

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa ist es hingegen sinnvoll, beschleunigte Online-Verfahren – jedenfalls zu Beginn – an ausgewählten Gerichten zu konzentrieren, um ein ausreichend hohes Fallaufkommen bei diesen Gerichten sicherzustellen, so dass beschleunigte Online-Verfahren solchen Richterinnen und Richtern zugewiesen werden können, die sich auf die Durchführung solcher Verfahren spezialisieren können. Solange und soweit die Verfahren als reine Online-Verfahren vollständig im Wege elektronischer Kommunikation ohne örtlichen Bezug zum Gerichtsstandort durchgeführt werden sollen, führt eine Konzentration dieser Verfahren auch nicht zu einem Verlust der Ortsnähe für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger.

11. *Wo die praktischen und rechtlichen Grenzen einer Zeugenvernehmung im Wege der Videokonferenz in gerichtlichen Verfahren liegen;*

Zu 11.:

Die Verfahrensordnungen der Zivil-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit enthalten in den § 128a ZPO, § 102a VwGO, § 110a SGG und § 91a FGO im wesentlichen gleichlautende Regelungen in Bezug auf die Videovernehmung von Zeugen; ergänzende Bestimmungen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes enthalten § 114 ArbGG und § 211 SGG für die Arbeitsbeziehungsweise für die Sozialgerichte. Danach kann Zeugen gestattet werden, dass sie sich während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird dann zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Das Einverständnis aller Beteiligten ist nicht erforderlich. Das Gericht entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gestattung der Videovernehmung. Dabei ist abzuwägen, ob der Verlust des persönlichen Eindrucks des vor Gericht anwesenden Zeugen gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung vertretbar erscheint.

Gestik, Mimik und sonstige nonverbale Äußerungen der zu befragenden Person sowie deren körperliche Reaktionen und sonstigen individuellen Eigenarten, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit geben können, sind in einer Videovernehmung unter Umständen weniger gut erkennbar als in einer direkten Vernehmungssituation. Zudem wird sich eine mittels Videokonferenztechnik befragte Person einem durch Frage und Antwort entstehenden Spannungsverhältnis eher entziehen können als bei einem direkten Kontakt in demselben Raum. Schließlich dürfte es bei einer Videovernehmung von Zeugen auch schwieriger sein, im Vorfeld einer Aussage Hemmungen abzubauen und Vertrauen zu schaffen.

Im strafprozessualen Bereich bestimmt § 247a Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz StPO, dass das Gericht anordnen kann, dass ein Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. Nach § 247a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 251 Absatz 2 Nummer 1 StPO kann die persönliche Anwesenheit eines Zeugen in der Hauptverhandlung durch dessen Videovernehmung ersetzt werden, wenn dem Erscheinen für längere bzw. ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Die Entscheidung zur Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen liegt im gerichtlichen Ermessen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kommen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen als abwägungsrelevante Aspekte die gerichtliche Verpflichtung zur Erforschung der Wahrheit und zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung, das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, sein Anspruch auf rechtliches Gehör und sein Fragerecht sowie die berechtigten Interessen des Zeugen und das Gebot einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens in Betracht.

12. *Wie der Grundsatz der Öffentlichkeit bei den gerichtlichen Verhandlungen gewahrt werden soll;*

Zu 12.:

Durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ist auch bei öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragungen zu gewährleisten, dass die Saalöffentlichkeit der Verhandlung folgen kann.

Die Sitzungssäle, die mit einer stationären Videokonferenzanlage ausgestattet sind, verfügen entweder über einen bzw. mehrere Bildschirme oder über

eine Beamerlösung, um die Videoverhandlungen für die Öffentlichkeit in den Sitzungssaal zu übertragen.

Gleiches gilt auch für die Verwendung der oben genannten webbasierten Videokonferenzlösungen für den Arbeitsplatz. Im Zuge der Einführung der e-Akte werden die Gerichtssäle sukzessive mit Visualisierungstechnik ausgestattet. Nach dem Verbinden der Laptops mit der Visualisierungstechnik können die Richterinnen und Richter über die in den Sitzungssälen montierten Bildschirme die Videoverhandlungen im Sitzungssaal sichtbar machen und somit den Öffentlichkeitsgrundsatz wahren.

Die Bildschirme und Beamerlösungen wurden hierbei derart positioniert, dass sowohl für die anwesenden Verfahrensbeteiligten als auch die anwesende Öffentlichkeit eine Videoverhandlung uneingeschränkt über den Bildschirm bzw. die Leinwand verfolgt werden kann.

13. *Ob es auch bei Videoverhandlungen Vorgaben an das Auftreten der teilnehmenden Personen gibt, beispielsweise dem Tragen einer bestimmten Kleidung oder Robe oder einer hinreichend angemessenen Hintergrundumgebung.*

Zu 13.:

Nach § 21 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, § 6a Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, § 9 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, § 3a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Gerichte in Arbeitssachen sowie gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Han-

delsrichterinnen und Handelsrichter, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verpflichtet, in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht. Die Art und Ausgestaltung der Amtstracht regelt § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung). Abweichende Vorgaben für Videoverhandlungen bestehen nicht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte ebenfalls zum Tragen einer Robe vor den Gerichten – mit Ausnahme der Amtsgerichte in Zivilsachen – verpflichtet, soweit dies üblich ist. Auch insoweit bestehen keine speziellen Regelungen hinsichtlich Videoverhandlungen.

Bezüglich einer hinreichend angemessenen Hintergrundumgebung bestehen keine besonderen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Wolf MdL